

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 13/1927 (1927)

**Artikel:** Kanton Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-29813>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

### I. Kanton Zürich.

#### 1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

##### I. Beschuß des Regierungsrates über die Durchführung der gesetzlichen Schulgemeindevereinigungen auf 1. Januar 1927. (Vom 5. November 1926.)

In Awendung der §§ 162 und 168 des Gemeindegesetzes und nach Einsicht eines Antrages der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Durchführung der Vereinigung der Primarschulgemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde erfolgt in der Weise, daß die Schulgemeinden mit ihren bisherigen Schulgemeindegrenzen miteinander vereinigt werden. Wo Ausnahmen gewünscht werden, wird der Regierungsrat auf Antrag der beteiligten Schulbehörden im Einzelfall Beschuß fassen.

II. Die Schulpflege übernimmt auf 1. Januar 1927 die Obhiegenheiten der bisherigen Schulvorsteherschaften.

Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die vereinigte Schulgemeinde über. Allfällige Stiftungsgüter der bisherigen Schulgemeinden bleiben ihrem bisherigen Zwecke erhalten. Änderungen sind mit Genehmigung des Regierungsrates möglich.

III. Die Übergabe des Vermögens der aufgehobenen Schulgemeinden an die neue Schulgemeinde hat im Beisein je einer Abordnung und der Verwalter sämtlicher in Betracht kommenden Behörden und einer Delegation des Bezirksrates zu erfolgen.

Über die Übergabe ist ein Protokoll mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher übergebenen Objekte aufzunehmen, im Doppel auszufertigen und von allen bei der Übergabe mitwirkenden Personen zu unterzeichnen. Das eine Doppel verbleibt im Archiv der neuen Schulgemeinde; das andere ist der Direktion des Innern einzureichen.

IV. Die Schulpfleger der zu vereinigenden Gemeinden haben sobald als möglich einen Schulgutsverwalter für die vereinigte Schulgemeinde zu wählen, damit dieser mit den Vorarbeiten für den Voranschlag 1927 beginnen, spätestens aber mit dem 1. Januar 1927 seine Funktionen aufnehmen kann.

V. Die Voranschläge der vereinigten Schulgemeinde pro 1927 sind von der Schulpflege auf Grund der Voranschläge der einzelnen Schulgemeinden bis spätestens Ende 1926 zu erstellen und zu Beginn des Jahres 1927 sobald als möglich von der vereinigten Schulgemeinde festzusetzen.

Die Schulpflegen haben zu diesem Zweck rechtzeitig die erforderlichen Angaben von den bisherigen Schulgemeinden zu verlangen.

Für die Aufstellung des Voranschlages gelten im übrigen die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes, worüber in nächster Zeit noch ein Kreisschreiben an die Gemeindebehörden ergehen wird.

VI. Die Rechnungen der aufgehobenen Schulgemeinden für das Jahr 1926 werden bis Ende Februar 1927 von den bisherigen Schulgutsverwaltern erstellt und von den Schulvorsteherschaften nach Prüfung und Begutachtung bis Mitte März der Schulpflege der vereinigten Gemeinde zugestellt. Die Verabschiedung erfolgt durch die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinde.

VII. Auf Grund des Vermögenszeigers der Gutsrechnungen der bisherigen Schulgemeinden pro 1926 erstellt der Schulgutsverwalter der vereinigten Gemeinde sofort einen Vermögenszeiger der vereinigten Gemeinde mit dem Bestand am 1. Januar 1927.

Ergibt sich aus diesem Vermögenszeiger der vereinigten Gemeinde eine Eröffnungsschuld, so ist für deren Tilgung ein Plan aufzustellen, der von der Gemeindeversammlung mit der Abnahme der Gutsrechnungen 1926 zu genehmigen ist. Der Tilgungsplan ist mit den Gutsrechnungen 1926 dem Bezirksrat zur Genehmigung einzureichen.

Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden werden in die erste Gutsrechnung und das Inventar der vereinigten Gemeinde aufgenommen.

VIII. Die Bezirksräte werden eingeladen, für genaue Ausführung der in Ziffern I—VII gegebenen Weisungen zu sorgen und darüber der Direktion des Innern summarisch Bericht zu erstatten.

IX. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung durch Separatabzug an die Vorsteherschaften und Schulpflegen der zu vereinigenden Schulgemeinden, an die Bezirksräte und an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

**2. Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Thurgau und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über die Ordnung der Schulverhältnisse der Höfe Reggtal, Meiersboden und Horn. (Vom 24. April/21. Mai 1926.)**

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau und der Regierungsrat des Kantons Zürich haben folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Die im primarschulpflichtigen Alter stehenden Schüler der thurgauischen Höfe Reggtal, Meiersboden und Horn besuchen die Primarschule Kohlwies-Sternenberg, sofern die Eltern nicht ausdrücklich wünschen, daß ihre Kinder die Schulpflicht in der Schule Dingetswil erfüllen.
2. In ihren Rechten und Pflichten sind die Kinder der thurgauischen Höfe den Schülern der zürcherischen Schule Sternenberg gleichgestellt. Die in der zürcherischen Gesetzgebung vorgesehene besondere Fürsorge für anormale Kinder ist dabei ausgenommen.
3. Die Bewohner der Höfe entrichten ihre Schulsteuern nach Dingetswil. Den stimmberechtigten Bürgern wird das Stimmrecht bei den Lehrerwahlen der Schule Kohlwies eingeräumt.
4. Die Schulgemeinde Dingetswil entrichtet der Schulgemeinde Sternenberg für jeden Schüler, der die Primarschule Kohlwies besucht, eine jährliche Entschädigung von Fr. 70.—.

In diesem Betrag sind die Ausgaben der Schule für die Lehrmittel und Schulmaterialien und den Mädchenhandarbeitsunterricht inbegriffen.

Der Kanton Zürich als solcher verzichtet auf eine Entschädigung an seine Leistungen an die Schule Kohlwies.

5. Zum Zwecke der Festsetzung des Beitrages berichtet die Schulpflege Sternenberg der Schulbehörde Dingetswil zu Anfang des Schuljahres die Zahl der Schüler der Höfe ein, die die Schule Kohlwies besuchen.

Die Ausrichtung des rechnungsmäßigen Betrages erfolgt für das laufende Schuljahr zu gleichen Teilen jeweilen auf Ende Juni und Ende Dezember.

Allfällige Änderungen in der Zahl der die Schule Kohlwies besuchenden Schüler der Höfe finden bei Entrichtung der 2. Rate angemessene Berücksichtigung.

6. Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau und die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wachen über die Ausführung.
7. Die Vereinbarung tritt auf 1. Mai 1926 in Kraft. Sie hat Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren.

Nach Ablauf dieser Dauer kann sie unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist jeweilen auf den 1. Mai gekündigt werden. Bleibt die Kündigungsfrist unbeachtet, so dauert die Vereinbarung stillschweigend fort.

8. Das Verhältnis der thurgauischen Höfe im Steinenbachtobel zu der Sekundarschule Wila regelt sich nach den für den Schulbesuch thurgauischer Grenzorte in den Sekundarschulen Rickenbach, Ossingen und Stammheim festgesetzten Normen.

**3. Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und dem Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau über den Sekundarschulbesuch von Schülern thurgauischer Grenzgemeinden in den Sekundarschulen angrenzender zürcherischer Gemeinden.**  
(Vom 24. April/21. Mai 1926.)

Zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und dem Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau ist folgendes vereinbart worden:

1. Die Aufnahme von Schülern der angrenzenden Ortschaften des Kantons Thurgau in die zürcherischen Sekundarschulen Rickenbach, Ossingen und Stammheim wird auf Zusehen hin weiterhin gestattet.
2. Die Schüler der thurgauischen Grenzgemeinden unterliegen den Aufnahmeverordnungen für den Besuch der Sekundarschulen nach zürcherischem Gesetz. Sie sind in Rechten und Pflichten den zürcherischen Schülern gleichgestellt.

Auf Stipendien indes können nur solche Schüler Anspruch machen, deren Eltern im Kanton Zürich verbürgert sind.

3. Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau trifft Vorsorge, daß für jeden Schüler, der aus einem thurgauischen Grenzdorf eine der in Frage stehenden zürcherischen Sekundarschulen besucht, der Schulkasse der betreffenden Sekundarschule jährlich ein Betrag von Fr. 180.— ausgerichtet wird. Die Ausrichtung erfolgt auf die von der zürcherischen Sekundarschulpflege beigebrachte Aufstellung in halbjährlichen Raten auf 1. Juni und 1. Dezember durch die Schulkasse der Wohngemeinde der Schüler.
4. Die Vereinbarung wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Sie hat Gültigkeit auch für Schüler thurgauischer Grenzdörfer, die andere als die drei genannten Sekundarschulen besuchen, so namentlich auch für den Sekundarschulbesuch der thurgauischen Höfe im Steinenbachtobel in der Sekundarschule Wila.

5. Sollte innerhalb der Vertragsdauer die Zahl der Schüler der thurgauischen Gemeinden die Errichtung einer neuen Lehrstelle an einer der in Betracht kommenden zürcherischen Sekundarschulen notwendig machen, so kann die Vereinbarung auf Schluß des Schuljahres auf vierteljährige Kündigung gelöst werden.

Andernfalls bleibt die Kündigung auf 1. Mai 1929 mit sechsmonatiger Kündigungsfrist vorbehalten.

## 2. Fortbildungsschule.

### 4. Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. (Vom 16. November 1926.)

#### I. Aufgabe und Ziel.

Die Schule stellt sich zur Aufgabe, der in der Landwirtschaft tätigen männlichen Jugend des nachschulpflichtigen Alters, außer einer erweiterten Allgemeinbildung und Vorbereitung für den Eintritt ins bürgerliche Leben, auch berufliche Kenntnisse zu vermitteln. Der Lehrstoff der allgemein bildenden Fächer wird so gut als möglich mit dem Erfahrungskreis und dem Beruf der Schüler in Verbindung gebracht und daher angewandt erteilt. Dem beruflichen Unterricht wird nicht die Aufgabe zugewiesen, dem Schüler viel Fachwissen zu vermitteln, sondern vielmehr in ihm auf Grund praktischer Anschauung selbständiges Beobachten und Denken zu entwickeln, seine Berufsfreude zu wecken und die Elemente jener Grundlagen beruflichen Wissens zu legen, die ihn zur Fachbildung anspornen. Die Fortbildungsschule will dadurch einerseits den landwirtschaftlichen Fachschulen (Winter- und Jahresschulen) als Vorstufe dienen, und anderseits den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. Trotz der Tendenz beruflicher Ausbildung, die in den Lehrstoff gelegt wird, soll der allgemein bildende Charakter der Schule deutlich zum Ausdruck kommen. Der Persönlichkeit des Lehrers muß es überlassen bleiben, überall da, wo sich Gelegenheit bietet, die Erziehung des Gemeinschaftsgefühls, wie die Charakterbildung zur Geltung zu bringen.

Der Ausbau der Fortbildungsschule wird in erfreulicher Weise gefördert, wenn die vorhandenen Schul- und Volksbibliotheken mit passender Literatur fachlicher Art vermehrt werden.

#### II. Organisation.

Der Hauptunterricht fällt auf das Winterhalbjahr und beträgt in zwei Kursen mindestens je 120 Stunden, von denen 80

Stunden auf die allgemein bildenden Fächer und 40 Stunden (maximal) auf den beruflichen Unterricht entfallen. Der letztere wird von Fachlehrern (diplomierten Landwirten) erteilt; während der Unterricht in den allgemeinen bildenden Fächern der Lehrerschaft der Volksschule übertragen wird. Das Unterrichtsergebnis wird am ersprießlichsten ausfallen, wenn sämtliche Unterrichtsstunden am Tag abgehalten werden. Die allgemein bildenden Fächer werden erfahrungsgemäß am besten wöchentlich je einen halben Tag zu 4 Stunden (November-März) erteilt. Der berufliche Unterricht kann auf einen zweiten Halbtag zu drei Stunden während der eigentlichen Winterzeit (Ende November-Februar) und einige Halbtage im Sommer angesetzt werden.

Der Eintritt in die Fortbildungsschule soll frühestens nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht erfolgen.

Eine Fortbildungsschule wird nur dann ihr Ziel völlig erreichen, wenn ihr dauernder Bestand gesichert ist. Es ist ganz besonders wünschbar, daß sich benachbarte Gemeinden zur Führung gemeinsamer Schulen zusammentun. Die Bildung von Kreisfortbildungsschulen scheint vortrefflich geeignet, die nachschulpflichtige Jugend auf breiter Grundlage zu erfassen. So kann vorläufig durch das Mittel der Freiwilligkeit das vorhandene Bildungsbedürfnis weitgehend befriedigt werden.

### III. Lehrstoff.

#### A. Allgemein bildende Fächer.

##### 1. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache darf sich nicht auf das Niederschreiben von Briefen beschränken; er soll die Schüler vielmehr über Berufs- und Lebensfragen aufklären. Wo sich Gelegenheit bietet, kann auch auf wichtige gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Die Verwendung der gebräuchlichsten Formulare, das Beschreiben von Briefumschlägen, von Karten und geeigneten Papierformaten bedarf der besonderen Beachtung.

Die Pflege des mündlichen Ausdrucks erfolgt durch die Behandlung geeigneter Abschnitte des „Fortbildungsschülers“ und durch einzelne Proben aus Werken unserer Volksdichter im Sinne eines Unterrichtes in Lebenskunde.

Der Lehrstoff umfaßt:

##### Kurs I.

###### a) Angebot und Nachfrage, Erkundigung.

Das Inserieren. Der schulentlassene Knabe sucht eine Stelle. Der Landwirt bestellt, offeriert, sendet Waren. Frachtbrief, Mandat, Einzahlungsschein u. s. w.

## b) Über Schuld und Forderung.

Das Kreditwesen und die Kreditinstitute. Das Darlehen, der einfache Schuldschein, das Faustpfand, die Mahnung zur Zahlung, das Einzugsmandat, der Geldbrief.

## c) Eingaben an Behörden.

## K u r s II.

## a) Über Dienst- und Vertragsverhältnisse.

Die Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft. Das Zeugnis. Die Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht, Hagelschaden u. s. w. Miete und Pacht.

## b) Kauf von Vieh und beweglichen Sachen.

Mängelrüge, Reklamationen, Quittung. Das schriftliche Wirtschaftsversprechen beim Viehkauf.

## c) Vom Grundstückkauf.

Vom Grundbuch, über Dienstbarkeiten und Grundlasten u. s. w.

2. *Rechnen.*

Das Rechnen wird, soweit es möglich ist, mit dem Beruf in engste Beziehung gebracht. Wo Wiederholungen notwendig werden, sind Aufgaben in angewandter Form aus Sachgebieten zu entnehmen, die dem Schüler neue Begriffe vermitteln. Besonderer Pflege bedarf das Schätzen wie die übersichtliche Darstellung der schriftlichen Übungen.

Der Lehrstoff umfaßt:

## K u r s I.

- Angewandte Übungen in den 4 Spezies nach Sachgebieten geordnet. (Gemeinde- und Staatshaushalt, Milchverwertung, volkswirtschaftliche Statistiken, Vieh- und Grundstückkauf u. a.)
- Aus dem Gebiete des Pflanzenbaues und der Düngung (Aus- saat und Düngung). Ertragsberechnungen (Kartoffel-, Getreidebau u. s. w.).

## K u r s II.

- Flächenberechnungen verbunden mit Übungen im Aus- messen und Berechnen von Grundstücken (ebenes und steiles Terrain).
- Körperberechnen. Messen und Berechnen von Baumstämmen, Heustöcken, Misthaufen, Jauchegruben, Erdarbeiten u. s. w.
- Berechnung aus dem Gebiete der Tierhaltung: z. B. Kosten- berechnung der Mästung eines Saugkalbes, Berechnung des Jahresertrages einer Milchkuh, Kosten eines Pferdearbeits- tages.

### 3. Rechnungs- und Buchführung.

In der Rechnungs- und Buchführung wird der Schüler in einzelne Elemente der Buchhaltung eingeführt. Dieses Fach soll ihn befähigen, die Aufgaben eines Rechnungsstellers in einfachen Verhältnissen selbständig zu lösen und den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit entwickeln.

Der Lehrstoff umfaßt:

#### Kurs I.

Wie lege ich mein Geld an? Kassabuch eines Landwirtes. Rechnung und Gegenrechnung des Landwirtes mit dem Handwerker. Vereinsrechnung. Berechnung einer Akkordarbeit (z. B. Erdarbeiten).

#### Kurs II.

Buchführung eines Haushaltungsvorstandes (Selbsttaxation durch die Steuerbehörde). Jahresrechnung einer Käsereigenossenschaft, eines landwirtschaftlichen Vereins oder einer Viehzuchtgenossenschaft. Berechnungen über einzelne Zweige der Landwirtschaft (z. B. aus dem Gebiete der Geflügelzucht, der Bienenzucht u. a.).

### 4. Staats- und Wirtschaftskunde.

Der Unterrichtsstoff für Staats- und Wirtschaftskunde ist wohl in einer Reihe guter Lehrmittel in mehr oder weniger systematischer, leitfadenartiger Weise zusammengefaßt. An Stelle der trockenen Begriffserklärung wird aber der Lehrer darnach trachten, seinen Lehrstoff im Rahmen der nachstehenden Richtlinien ins Leben zu setzen: Die Fortbildungsschule soll die Schüler in anregender Weise auf den Eintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten und sie zu aktiven, aber nicht einseitigen Staatsbürgern erziehen. Es ist zu empfehlen, z. B. Begebenheiten in der engeren und weiteren Heimat, die mit dem wirtschaftlichen und bürgerlichen Leben in Beziehung stehen, wichtige politische Tagesfragen, Wahlen und Abstimmungen und behördliche Entscheide zum Ausgangspunkt des Unterrichtes zu wählen.

Der Lehrstoff umfaßt:

#### Kurs I.

##### *Staatskunde.*

- a) Gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsame Arbeiten des Volkes.

Friede mit dem Auslande (Landesschutz). Ruhe und Sicherheit im Inneren (Rechtsschutz). Förderung der Volkswohlfahrt (Sozialgesetzgebung).

Pflege der Volksgesundheit.

Erziehung und Bildung: Familie, Schule, Kirche.

- b) Wie die Gemeinden, Kanton und Bund die gemeinsamen Bedürfnisse zu lösen suchen.

Ihre Aufgabe auf Grund der Bundes- und Staatsverfassung und des Gemeindegesetzes. Bundes-, Staats- und Gemeindehaushalt.

- c) Das Verhältnis des Bürgers zum Staate.

Heimatschein und Bürgerrecht, Pflichten und Rechte des Bürgers.

- d) Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz.

Die Entwicklung der Schweiz zur Demokratie. Die Neutralität, Asylrecht und Fremdenfrage, Gesandtschaftswesen, Genferkonvention, Völkerbund.

## K u r s II.

### *Wirtschaftskunde.*

- a) Die Grundlagen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes.

Urproduktion, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr. Die Bevölkerungs- und Siedelungsverhältnisse.

- b) Unsere wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland.

Export, Import, Fremdenverkehr, Handels- und Niederlassungsverträge, Konsulatswesen, Weltpost u. s. w.

- c) Wirtschaftliche Schranken gegen außen und Konkurrenz im Innern.

Zolltarif, Zölle, Monopole, Genossenschaftswesen, Syndikate (Trusts).

## B. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Für die Behandlung des Lehrstoffes dieses Unterrichtsgebietes eignet sich am besten das Motto: „Aus der Praxis für die Praxis“.

Der Lehrstoff umfaßt:

## K u r s I.

### 1. Bau und Lebenstätigkeiten der Pflanzen:

- a) Zellen, Gewebe und Organe;
- b) der Stoffwechsel (Ernährung durch die Blätter und die Wurzeln, die Atmung);
- c) die Grundzüge der Fortpflanzung und Vererbung.

### 2. Bodenbearbeitung und Düngung:

- a) Die Bodenbearbeitung;
- b) der Zweck der Düngung;
- c) Wirtschafts- und Handelsdünger (Bezeichnung, Gehalt, Behandlung, Wirkung und Verwendung).

## K u r s II.

1. Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere:
  - a) Der Bewegungsapparat (Knochen und Muskeln);
  - b) der Ernährungsapparat (die Organe des Ernährungsapparates, die Verdauung, der Blutkreislauf und die Atmungsorgane).
2. Haltung und Fütterung:
  - a) Der Einfluß der Ernährung auf das Tier;
  - b) die Nährstoffe;
  - c) die Haltung und Pflege der Tiere.

**A n m e r k u n g.** Als Ergänzung des behandelten Unterrichtsstoffes im Winter werden für beide Kurse 2—3 Halbtage während des Sommers zu Flurbereisungen, Demonstrationen und Besichtigung landwirtschaftlicher Betriebe verwendet.

Dem vorstehenden Lehrplan wird die Genehmigung erteilt. Er hat dem Unterricht in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen als Wegleitung zu dienen.

## 3. Universität.

**5. Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich.** (Vom 19. Januar 1926.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinae veterinariae erwerben will, hat sich durch ein schriftliches Gesuch bei dem Dekan anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) der Ausweis über die bestandene in- oder ausländische Staatsprüfung als Tierarzt, oder über eine dem schweizerischen tierärztlichen Staatsexamen von der Fakultät als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- b) eine vollständige Schilderung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten (curriculum vitae);
- c) eine selbständig verfaßte Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärwissenschaften, der eigene Forschungen zugrunde liegen sollen;
- d) die Bestätigung eines Hochschulprofessors oder des Vorstandes eines wissenschaftlichen staatlichen Institutes darüber, daß die vorgelegte Dissertation unter ihrer Leitung oder auf ihre Anordnung hin vom Kandidaten selbständig ausgeführt wurde;
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Arbeit schon einer anderen Fakultät zwecks Promotion vorgelegt wurde.

§ 2. Der Dekan prüft die Akten und übermittelt die Dissertation mit dem vollständigen Aktenmaterial dem Vertreter desjenigen Faches zur Prüfung und zum Referate, aus dessen Gebiet sie gewählt ist.

Die Arbeit ist mit dem schriftlich begründeten Antrag des Referenten bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihr Urteil schriftlich bei.

§ 3. Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, erfolgt die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung in einer besonderen Sitzung der Fakultät. Dabei entscheidet bei geteilter Ansicht das Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit der Dekan. Der Entscheid der Fakultät ist endgültig.

§ 4. Kandidaten, die im Besitz des schweizerischen tierärztlichen Diploms sind, wird mit der Annahme der Dissertation eine weitere Prüfung erlassen.

Kandidaten, die das Diplom nicht besitzen, sind nach Annahme ihrer Dissertation zur Ablegung der Prüfung zugelassen. Diese besteht aus zwei Teilen:

- a) der schriftlichen Prüfung: Ausführung einer Klausurarbeit, für die dem Kandidaten eine Zeit von vier Stunden eingeräumt wird zur Bearbeitung eines Themas aus den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie oder Geburtshilfe; die Aufgaben werden von den betreffenden Fachvertretern gestellt, die auch die Arbeit zu prüfen und zu begutachten haben;
- b) der mündlichen Prüfung, in der der Kandidat während wenigstens je 20 Minuten in den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht, Hygiene und Buiatrik geprüft wird.

§ 5. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examintoren funktionieren die Fakultätsmitglieder. Der Prüfung in jedem einzelnen Fache hat überdies mindestens ein weiterer Examinator beizuhören.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt.

Bei Beurteilung des Prüfungsergebnisses zählt die Note der schriftlichen Arbeit doppelt.

Erreicht die Durchschnittssensur nicht die Zahl 4,5, so ist das Resultat der Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten.

§ 6. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät (§ 3).

Der Titel wird als „Doctor medicinae veterinariae“ erteilt. Das Diplom wird im übrigen in deutscher Sprache abgefaßt; es trägt den Titel der Dissertation, sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Universität und das der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, im Diplome besonders tüchtiger Leistungen in der Dissertation oder bei der Prüfung entsprechende Erwähnung zu tun.

§ 7. Die Dissertation darf erst nach Ablegung der mündlichen Prüfung publiziert werden.

Die Korrekturbogen sind dem Referenten und das Titelblatt dem Dekan zur Einsicht und Unterschrift einzusenden.

Die Arbeit trägt auf dem Titelblatt den Namen des Referenten. Zur endgültigen Drucklegung ist die Signatur des Dekans erforderlich.

Innerhalb Jahresfrist vom Zeitpunkt der Genehmigung der Dissertation beziehungsweise von der Prüfung an sind der Kanzlei der Universität 250 Pflichtexemplare abzuliefern, worauf die offizielle Publikation erfolgt und das Diplom dem Promovierten zugestellt wird. Der Doktor-Titel darf vorher nicht geführt werden. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden.

§ 8. Männern, die sich um die Veterinärmedizin besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 9. Die Promotionsgebühren betragen Fr. 350. Hiervon sind Fr. 80.— gleichzeitig mit der Anmeldung gemäß § 1 dem Dekan, die restlichen Fr. 270.— vor Beginn der Prüfung der Universitätskanzlei einzuzahlen. Bei Wegfall der Prüfung ermäßigt sich letzterer Betrag auf Fr. 170.—.

Wird eine Dissertation abgewiesen, so bleiben die bei ihrer Einreichung einbezahnten Fr. 80.— verfallen.

Erfolgt die Abweisung eines Kandidaten nach erfolgter Prüfung, so wird ihm die Hälfte (Fr. 175.—) zurückerstattet.

Für eine Wiederholung der Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 175.— zu entrichten.

§ 10. Diese Promotionsordnung ersetzt die Promotionsordnung vom 6. September 1911 und die Ergänzungsbestimmung be-

treffend Erleichterungen für den Druck der Dissertation vom 29. Juni 1921 und tritt sofort in Kraft.

---

**6. Taxordnung für Untersuchungen im Veterinär-Pathologischen Institut der Universität Zürich. (Vom 3. Juni 1926.)**

---

**7. Regulativ für die Benutzung der Unterdruckkammer im Physiologischen Institut der Universität Zürich. (Vom 11. Januar 1926.)**

---

## **II. Kanton Bern.**

### **1. Fortbildungsschule.**

**I. Reglement über die Fortbildungsschule für Jünglinge. (Vom 22. Oktober 1926.)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,  
beschließt:

§ 1. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln (Art. 2 des Gesetzes).

§ 2. Der Unterricht hat in enger Fühlung mit dem Erfahrungskreis und dem Berufsleben der Schüler zu stehen. Die Fortbildungsschulen sollen deshalb, wenn immer möglich, entweder landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter haben.

§ 3. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

1. Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie, Volkswirtschaft, Verfassungskunde);
2. Sprache (Lesen und Geschäftskorrespondenz);
3. Rechnen (Berufliches Rechnen und Buchhaltung);
4. Beruflicher Unterricht für die Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher und gewerblicher Art.

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch die körperliche Erziehung in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen.

Dem Unterricht sind die von der Direktion des Unterrichtswesens genehmigten Unterrichtspläne zugrunde zu legen.